

## **Compliance-Richtlinie für die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats von Radio Bremen**

Auf der Grundlage der von der Gremienvorsitzendenkonferenz am 27.02.2024 beschlossenen Compliance-Rahmenrichtlinie für die Mitglieder der Rundfunk- und Verwaltungsräte der ARD-Anstalten haben der Rundfunkrat und der Verwaltungsrat von Radio Bremen in ihren Sitzungen am 30.08.2024 und 12.09.2024 die folgende Compliance-Richtlinie für ihr eigenes Handeln beschlossen.

### **Vorbemerkung**

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk dient dem Erhalt der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Mit der Beaufsichtigung der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten nehmen die Mitglieder der Rundfunk- und Verwaltungsräte einen wichtigen Auftrag für das Gemeinwesen wahr.

Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben sind die Mitglieder der Rundfunk- und Verwaltungsräte uneingeschränkt den Interessen der Allgemeinheit verpflichtet und vertreten diese. Damit ist eine einseitige Lobbyarbeit nicht vertretbar. In ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit sind sie unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Die Mitglieder nehmen ihre Aufgabe jederzeit mit der gebotenen Sorgfalt und Aufmerksamkeit wahr. Sie sind sich dabei ihrer Verantwortung gegenüber der Gesamtgesellschaft bewusst und richten ihr Handeln an hohen sozialen, ethischen und rechtlichen Standards aus.

Diese Compliance-Richtlinie stellt das grundlegende Compliance-Regelwerk für die Mitglieder der Aufsichtsgremien von Radio Bremen dar. Sofern Staatsverträge, Gesetze oder interne Regelwerke abweichende, darüberhinausgehende oder konkretisierende Regelungen im Vergleich zu dieser Richtlinie beinhalten, gelten diese vorrangig.

Alle Gremienmitglieder machen sich eigenständig mit der Compliance-Richtlinie im Einzelnen vertraut und beachten diese im Rahmen ihrer Gremientätigkeit.

### **Vermeidung von Interessenskonflikten**

Die Gremienmitglieder sind im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit unabhängig und nur der Allgemeinheit verpflichtet. Sie dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied zu gefährden. Sofern bei einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben zu rechtfertigen, dürfen Gremienmitglieder weder beratend noch entscheidend mitwirken.

Jedes Gremienmitglied hat kontinuierlich und eigenverantwortlich zu prüfen, ob ein wirtschaftliches oder sonstiges, insbesondere berufliches oder persönliches Interesse vorliegt bzw. vorliegen könnte, das geeignet ist, die Erfüllung der Aufgaben als Gremienmitglied zu gefährden.

Wirtschaftliche Interessen können sich unter anderem ergeben aus:

- Beteiligungen an Unternehmen, die (aktuelle oder potenzielle) Geschäftspartner oder Wettbewerber der ARD-Anstalten sind,
- sonstigen Finanzbeziehungen (etwa private Investitionen oder Darlehensbeziehungen) zu Unternehmen, die (aktuelle oder potenzielle) Geschäftspartner oder Wettbewerber der ARD-Anstalten sind,
- vertraglichen oder absoluten Rechten sowie (früheren) nicht gremienbezogenen Tätigkeiten (etwa Haupt- und Nebentätigkeiten oder freiberufliche Tätigkeiten).

Sonstige Interessen können sich unter anderem aus gremiennahen Ämtern, Positionen und Funktionen naher Angehöriger ergeben.

## **Verfahren**

Das tatsächliche Bestehen einer Interessenkollision ist stets im Einzelfall zu prüfen.

**Offenlegung:** Eine mögliche Interessenkollision hat das betroffene Gremienmitglied unverzüglich gegenüber dem vorsitzführenden Mitglied des Rundfunk- bzw. Verwaltungsrats und dem stellvertretend vorsitzführenden Mitglied schriftlich und unter Angabe des konkreten Sachverhalts anzuzeigen. Hierbei hat das Gremienmitglied auch darzustellen, ob die potenzielle Interessenkollision dauerhaft besteht oder lediglich ein bestimmtes Beratungs-/Beschlusssthema des Gremiums betrifft.

Sollte das vorsitzführende Mitglied selbst von einer möglichen Interessenkollision betroffen sein, so zeigt es dies gegenüber dem stellvertretend vorsitzführenden Mitglied an. Dies gilt in umgekehrter Weise für eine mögliche Interessenkollision des stellvertretend vorsitzführenden Mitglieds.

**Prüfung:** Das vorsitzführende Mitglied des Gremiums prüft gemeinsam mit dem stellvertretend vorsitzführenden Mitglied, ob eine Interessenkollision tatsächlich vorliegt. Bei hinreichenden Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Interessenkollision informieren der Vorsitzende oder sein Stellvertreter das Gremium.

Sofern das vorsitzführende Mitglied bzw. das stellvertretend vorsitzführende Mitglied von der möglichen Interessenkollision betroffen sind, wird das jeweilige Gremium ohne vorhergehende Prüfung über die mögliche Interessenkollision informiert.

Das Gremium hat ohne Beteiligung des betroffenen Mitglieds zu beraten und mit Mehrheitsentscheidung darüber zu beschließen, ob eine Interessenkollision besteht. Das betroffene Gremienmitglied ist vor der Beratung anzuhören und anschließend über den Ausgang der Beratung zu informieren.

**Folgen einer Interessenkollision:** Gelangt das Gremium zu der Auffassung, dass

- eine dauerhafte Interessenkollision besteht, die der Ausübung der Gremientätigkeit für unbestimmte Dauer entgegensteht, entscheidet das Gremium über den Ausschluss;
- eine nicht dauerhafte Interessenkollision besteht, die der Ausübung der Gremientätigkeit bezogen auf einen bestimmten Beratungs-/Beschlussgegenstand oder für eine bestimmte Dauer entgegensteht, entscheidet das Gremium über den Ausschluss des Gremienmitglieds für diesen Beratungs-/Beschlussgegenstand oder für die bestimmte Dauer.

**Dokumentation und Berichterstattung:** Das vorsitzführende Mitglied dokumentiert intern jeden angezeigten Fall einer möglichen Interessenkollision: Unterrichtsanzeige, Sachverhalt, Prüfungsvorgang, Entscheidung und diesbezügliche zentrale Aspekte der Entscheidung sowie mögliche Konsequenzen.

Das vorsitzführende Mitglied berichtet dem Gremium jährlich im Rahmen einer Sitzung in anonymisierter Form von der Anzahl der angezeigten Interessenkollisionen, unabhängig davon, ob eine Interessenkollision festgestellt wurde oder nicht. Das kann im Rahmen des Berichts des vorsitzführenden Mitglieds des Rundfunk- bzw. Verwaltungsrats in der letzten Sitzung des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen

### **Transparenz**

Die Gremienmitglieder geben bei Amtsantritt dem vorsitzführenden und dem stellvertretend vorsitzführenden Mitglied eine Selbstauskunft ab. Ändern sich die Angaben aus der Selbstauskunft im Laufe der Amtszeit oder treten neue Informationen hinzu, zeigen die Gremienmitglieder dies dem vorsitzführenden und dem stellvertretend vorsitzführenden Mitglied unverzüglich schriftlich an.

Gegenüber der Öffentlichkeit werden folgende Angaben zu den einzelnen Gremienmitgliedern auf den Internetseiten der Radio Bremen-Gremien veröffentlicht: Vor- und Nachname, Gremium und Datum des Eintritts, ggf. Entsendeorganisation, Funktionen bzw. Mitgliedschaften in Ausschüssen im jeweiligen Gremium.

Geburtsjahr, Ausbildung, Amtsbezeichnung/ (letzte) ausgeübte Berufstätigkeit, (letzter) Arbeitgeber, Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen (Kontroll-)Gremiums einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines privatrechtlichen Unternehmens, Funktionen in Vereinen, Parteien oder vergleichbaren Organisationen sind gegenüber dem vorsitzführenden und dem stellvertretend vorsitzführenden Mitglied zu erklären.

### **Integrität**

Die Gremienmitglieder nehmen keine Zahlungen, Geschenke, Veranstaltungstickets, Abonnements, Einladungen zu Bewirtungen oder Events oder sonstige Vorteile entgegen oder bieten solche an. Eine Ausnahme besteht, wenn Zuwendungen sozialüblich und angemessen sind oder in Zusammenhang mit einer konkreten Gremientätigkeit oder in Wahrnehmung einer repräsentativen Funktion stehen. Eine eventuelle Teilnahme von Familienangehörigen oder anderen Begleitpersonen an Veranstaltungen erfolgt nur auf eigene Kosten.

Sofern im Einzelfall eine Ausnahme von den vorgenannten Grundsätzen erforderlich ist, ist dies nur nach vorheriger Zustimmung des vorsitzführenden und des stellvertretend vorsitzführenden Mitglieds möglich. Die Zustimmung und die Entscheidungsgründe sind zu dokumentieren. Reisekosten, die den Mitgliedern durch ihre Gremientätigkeit entstanden sind, werden nach Maßgabe der gültigen Reisekostenordnung von Radio Bremen ersetzt.

Geschäftschancen, die der Anstalt zustehen und von der Anstalt möglicherweise genutzt werden könnten, dürfen von Gremienmitgliedern nicht für eigene Zwecke genutzt bzw. von diesen gefährdet werden.

### **Vertraulichkeit und Datenschutz**

Im Rahmen der Gremientätigkeit sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter sowie auf alle sonstigen vertraulichen Angelegenheiten und Tatsachen, die den Mitgliedern

während der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit bekannt geworden sind. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach dem Ausscheiden aus den Aufsichtsgremien fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Die Gremienmitglieder handeln im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und setzen alle erforderlichen Maßnahmen für einen optimalen Schutz personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen um. Jede:r Benutzer:in eines Computers oder anderer elektronischer Geräte ist für die angemessene und sichere Nutzung dieser Ressourcen für die vorgesehenen Zwecke verantwortlich.

### **Politisches Engagement**

Das Recht der Gremienmitglieder, sich individuell an politischen Verfahren und Aktivitäten ihrer Wahl zu beteiligen, bleibt unbenommen. Die Gremienmitglieder sind jedoch angehalten, individuelle politische Aktivitäten von der Gremientätigkeit klar zu trennen und die in dieser Compliance-Richtlinie niedergeschriebenen Werte zu wahren. Wo es notwendig erscheint, können Gremienmitglieder bei öffentlichen politischen Meinungsäußerungen deutlich machen, dass sie nicht für das Gremium sprechen. Diese Regelungen gelten nicht für die nach § 10 Abs. 1 Nr. 22 RBG entsandten Rundfunkratsmitglieder.

### **Umgang mit den Einrichtungen sowie dem Eigentum**

Der Schutz der Vermögenswerte und des geistigen Eigentums der ARD-Anstalten ist von den Gremienmitgliedern zu wahren. Betriebseinrichtungen dürfen nur im Rahmen der Gremientätigkeit genutzt werden.

### **Anwendung und Weiterentwicklung**

Die Gremien überprüfen regelmäßig die in dieser Richtlinie gegebenen Mindeststandards auf ihre Aktualität; sie treten hierzu in einen Dialog. Die Teilnahme an Compliance-Schulungen, die auf die Tätigkeit in den Gremien zugeschnitten sind, wird den Gremienmitgliedern empfohlen.

Die in den Rundfunkrat entsendenden Organisationen werden vor der Benennung eines Mitglieds auf die Regelungen zur Mitgliedschaft im Radio Bremen-Gesetz und die geltende Compliance-Richtlinie zur persönlichen Integrität und Unabhängigkeit der Mitglieder des Rundfunkrats in Vertretung der Allgemeinheit hingewiesen.

Die Kenntnisnahme der jeweils geltenden Compliance-Richtlinie ist bei Amtsantritt schriftlich zu bestätigen.

## Selbstauskunft: Allgemeine Angaben

Nachname, Vorname	
Gremium	
Mitglied seit	
Geburtsjahr	
Ausbildung	
Amtsbezeichnung/letzte ausgeübte Tätigkeit	
(Letzter) Arbeitgeber	

## Tätigkeiten während der Mitgliedschaft im Gremium

(Angaben werden nicht veröffentlicht)

Entgeltliche Tätigkeiten neben der Gremientätigkeit, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden. Darunter fallen u.a. haupt- und nebenberufliche Tätigkeiten sowie Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter-, publizistische, musikalische, künstlerische und Vortragstätigkeiten, sofern die jeweilige Tätigkeit einen Betrag von monatlich 1.000,00 € netto und jährlich 10.000,00 € netto übersteigt.	
Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen) oder eines privatrechtlichen Unternehmens.	
Funktionen in Vereinen von mehr als lokaler Bedeutung, in einem Verband, einer Partei, einer Stiftung oder einer ähnlichen Organisation.	

## Beteiligungen während der Mitgliedschaft im Gremium

(Angaben werden nicht veröffentlicht)

Beteiligungen an oder sonstige Finanzbeziehungen zu Unternehmen, die (aktuelle oder potenzielle) Geschäftspartner oder Wettbewerber der ARD-Anstalten sind. Diese Angabe betrifft sowohl das Gremienmitglied selbst als auch nahe Angehörige.	
---	--

## Tätigkeiten vor der Mitgliedschaft im Gremium

(Zeitraum: 3 Jahre; Angaben werden nicht veröffentlicht)

Tätigkeit für eine private oder öffentlich-rechtliche Rundfunk- oder Medienanstalten oder als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen) oder eines privatrechtlichen Unternehmens.	
--	--

Ort, Datum

Unterschrift